

Richterlicher
Geschäftsverteilungsplan
des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal
ab 1.8.2009

- A. I. Vorprüfung der Gesuche über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland Richter Fock
- II. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche
Vertreter: DirAG Wolff
1) RAG Blank
2) RAG Dr. Florstedt
- III. Vorsitzender des Wahlausschusses gem. § 40 GVG und Richter i. S. v. §§ 39-58 GVG
Vertreter: DirAG Wolff
RAG Dr. Florstedt
- B. Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen
- I. Streitige Zivilsachen, Aufgebote, selbständige Beweisverfahren
Abteilung 41:
bis 31.07.2007 eingegangene Verfahren: Endziffern 1 – 4 Richter Fock
Endziffern 5 – 0 Richter Karla
ab 01.08.2007 eingegangene Verfahren: Richter Fock
Abteilung 42 Richter Karla
Abteilung 43
bis 31.12.2008 eingegangene Verfahren: Endziffern 1–6 Richter Karla
Endziffern 7-0 RAG Wienzek
ab 1.1.2009 eingegangene Verfahren: RAG Wienzek
Abteilung 44 (Verfahren gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1-4 WEG) RAG Dr. Florstedt
Abteilung 45 RAG Dr. Florstedt
- II. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Sachen betreffend die Zwangsversteigerung und -verwaltung von Grundstücken:
bis 31.12.2008 eingegangene Sachen: RAG Wienzek
ab 1.1.2009 eingehende Sachen:
Endziffern 1-5 Richter Fock
Endziffern 6 - 0 RAG Dr. Florstedt
- III. Rechtshilfe RAG Blank
- C. Familiensachen und Vormundschaftssachen (ohne Betreuungssachen) einschließlich Rechtshilfe
- I. Familiensachen
Abteilung 71 a, 71 b RAG Blank
Abteilung 72
bis 31.07.2007 eingegangene Verfahren Endziffern 2 und 7 RAG Blank
im übrigen Richter Fock
Abteilung 76
bis 31.07.2007 eingegangene Verfahren Endziffern 2 und 7 RAG Blank
im übrigen Richter Fock

II.	Vormundschaftssachen (ohne Betreuungssachen), Verfahren betreffend die Annahme als Kind		
	gerade Endziffern		Richter Fock
	ungerade Endziffern		RAG Blank
III.	Beschwerden gegen Entscheidungen der Rechtspfleger des Familiengerichts und des Vormundschaftsgerichts		
	ungerade Endziffer		RAG Blank
	gerade Endziffer		Richter Fock
D.	Strafsachen		
I.	Strafsachen gegen Erwachsene		
	1. Einzelrichter in Strafsachen und Verkehrsstrafsachen gegen Erwachsene (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe)		
	Verfahren der Buchstaben A – Q,	Abt. 32	Richterin von Alten
	Verfahren der Buchstaben R – Z,	Abt. 33	RAG Dr. Florstedt
	2. Vorsitzender des Schöffengerichts (A – Z),	Abt. 32	Richterin von Alten
	3. Vorsitzender des Erweiterten Schöffengerichts (A - Z),	Abt. 32	DirAG Wolff
	Vertreter des Vorsitzenden		Richterin von Alten
	Zweiter zugezogener Richter (Vertretung des Vorsitzenden geht vor)		Richterin von Alten
	Vertreter des zweiten zugezogenen Richters		Richter Lindenthal
	4. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe)	Abt. 32 und 33	Richter Lindenthal
II.	Jugendstrafsachen		
	1.1. Sämtliche Ermahnungen und Anklageverfahren einschließlich Verkehrssachen und Jugendschutzsachen vor dem Jugendrichter		
	1.2. Strafvollstreckung, soweit nicht die Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters der Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt gegeben ist		
	Jugendrichter Verfahren der Buchstaben A – Q	Abt. 31	Richter Lindenthal
	Verfahren der Buchstaben R – Z	Abt. 34	Richterin Rohloff-Brockmann
	Jugendschöffengericht (A – Z)	Abt. 31	DirAG Wolff

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| 2. | Vorermittlung und Rechtshilfe in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen | Richterin Rohloff-Brockmann |
| 3. | Bußgeldverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe) Abt. 31 und 34 | Richter Lindenthal |

E. Freiwillige Gerichtsbarkeit

- | | | |
|------|---|--|
| I. | Nachlasssachen - einschließlich Rechtshilfe - | DirAG Wolff |
| II. | Betreuungssachen, Verfahren nach den Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
- jeweils einschließlich Rechtshilfe -
Verfahren der Buchstaben A – K
Verfahren der Buchstaben L – Z | Richterin Rohloff-Brockmann
RAG Wienzek |
| III. | Freiheitsentziehungssachen
Verfahren der Buchstaben A – K
Verfahren der Buchstaben L – Z | Richterin Rohloff-Brockmann
RAG Wienzek |

- | | | |
|----|--|-----------|
| F. | Alle übrigen Angelegenheiten, die nicht verteilt sind: | RAG Blank |
|----|--|-----------|

G. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|---|--|
| I. | Allgemeines | |
| | 1. Die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet sich nach dem Nachnamen des Antragsgegners, Beklagten, Angeklagten, Beschuldigten usw., bei Verfahren ohne Parteistellung nach dem Namen des Beteiligten. | |
| | 2. Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, und bei Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens ist das erste groß geschriebene Wort (z.B. "Freiherr") maßgebend. Zum Namen gehörende Präpositionen (z.B. "von", "de"), Artikel (z.B. "La") und Vorsilben (z.B. "El", "Al", "Ben") bleiben außer Betracht. | |
| | 3. Maßgebend ist der richtige Name bei Eingang der Sache bei Gericht. Spätere Namensänderungen, Parteiwechsel, Parteierweiterungen und Abtrennungen ändern die Zuständigkeit nicht. | |
| II. | Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit | |
| | 1. Bei Gesellschaften, Firmen, Vereinen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen ist der im Namen enthaltene erste Familienname maßgebend, wenn dieser fehlt, das erste einem Artikel folgende Wort oder der erste Buchstabe. | |
| | 2. Bei mehreren Streitgenossen/Beteiligten richtet sich die Zuständigkeit nach dem dem Alphabet nach ersten Namen, bei Namensgleichheit nach dem dem Alphabet nach ersten Vornamen. | |

3. Turnussystem in Zivilsachen

Streitige Zivilsachen, Aufgebote und selbständige Beweisverfahren werden nach dem Turnussystem wie folgt verteilt:

- a) In den Turnus kommen alle neuen Sachen, die bis 11:00 Uhr eines Werktages eingegangen sind, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. An dienstfreien Tagen eingegangene Sachen werden so behandelt, als seien sie am darauf folgenden Werktag, 0:00 Uhr, eingegangen.
- Vom Turnus ausgenommen sind die eingehenden Verfahren gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1-4 WEG (Abt. 44).
- b) Ab 01.01.2009 werden in fort- und umlaufender Reihenfolge wie folgt verteilt:

14 Sachen	in die Abt. 42
05 Sachen	in die Abt. 43
06 Sachen	in die Abt. 45

Es beginnt die Abteilung, die bei Fortsetzung des Turnus aus dem Vorjahr – unter Auslassung der Abteilung 41 - als nächste zu berücksichtigen wäre.

- c) Eilsachen, insbesondere einstweilige Verfügungen und Arreste, werden unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs sofort der Abteilung zugeteilt, die nach Ziffer 3b) für die nächste neu eingehende Sache zuständig wäre. Bei der nächsten Verteilung entsprechend Ziffer 3b) wird/werden diese Sache/n entsprechend berücksichtigt.
- d) Als neue Sachen zu behandeln sind Verfahren,
- in denen ein übergeordnetes Gericht das Amtsgericht Bremen-Blumenthal als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage nicht durch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal erfolgte.
- e) Nicht als neue Sachen zu behandeln sind Verfahren,
- die nach den Vorschriften der Aktenordnung als abgeschlossen gelten, aber weiterbetrieben werden;
 - die nach einer Verweisung unter Ablehnung der Übernahme zum Amtsgericht Bremen-Blumenthal zurückverwiesen werden;
 - in denen ein übergeordnetes Gericht das Amtsgericht Bremen-Blumenthal als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage durch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal erfolgte;
 - die vom Landgericht aufgrund eines erfolgreichen Rechtsmittels zurückverwiesen werden.

III. Familiensachen

1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gemeinsamen Ehenamen (ohne Zusätze entsprechend § 1355 Abs.4 BGB), ersatzweise nach dem Namen des Antragsgegners. In Umgangssachen und in Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge ist der Name des Kindes maßgebend.

2. Eingehende Familiensachen werden ab 01.01.2009 in fort- und umlaufender Reihenfolge nach dem Turnussystem wie folgt verteilt:

03 Sachen	in die Abt. 71 a
02 Sachen	in die Abt. 71 b
02 Sachen	in die Abt. 72
03 Sachen	in die Abt. 76

Es beginnt die Abteilung, die bei Fortsetzung des Turnus aus dem Vorjahr als nächste

zu berücksichtigen wäre.

In den Turnus kommen alle Eingänge, die bis 11.00 Uhr des Tages eingegangen sind, und zwar in alphabetischer Reihenfolge des Ehenamens bzw. Familiennamens des Antragsgegners/Beklagten/Kindes. An einzelnen dienstfreien Tagen sind die Eingänge bis 24.00 Uhr maßgebend. Bei mehreren aufeinander folgenden dienstfreien Tagen ist das Ende des letzten dienstfreien Tages maßgebend.

Nicht in den Turnus kommen solche Eingänge, die sich gegen Personen richten oder die Personen betreffen, gegen die oder gegen deren Familienmitglieder (Ehegatten und deren gemeinsame eheliche Kinder; Kinder derselben Mutter; Alt-Familie) bereits ein Verfahren beim Familiengericht anhängig ist (Alt-Verfahren); sie gelangen in die Abteilung des Alt-Verfahrens.

Die Anhängigkeit des Verfahrens endet mit der Erledigung nach der Zählkarten-Anordnung.

Eine Anknüpfung wird im Turnus als Gutschrift berücksichtigt. Falls nur eine der am Neu-Verfahren beteiligten Personen nicht zur Alt-Familie gehört, erfolgt keine Anknüpfung; zwischenzeitliche Namensänderungen bleiben unberücksichtigt.

Abgaben innerhalb des Gerichts werden nach Übernahme im Turnus als Eingang gerechnet. Ist eine Zuteilung im Turnussystem fehlerhaft erfolgt, so ist das Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben, ohne dass sich die Zuständigkeiten infolge nachfolgender Eintragungen ändern.

IV. Strafsachen

1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten. Bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Geschädigten oder – wenn ein solcher fehlt – nach dem Buchstaben „U“.
2. Für die Zuständigkeit einer Abteilung (bei Eingang einer Sache) sind die in der Anklage- oder Antragsschrift genannten Zuständigkeitsvoraussetzungen maßgebend.
3. Bei Verfahren mit mehreren Beschuldigten ist der Richter zuständig, der für die Mehrheit der beschuldigten Personen zuständig wäre. Bei Zahlgleichheit ist der Richter zuständig, der für den ältesten Beschuldigten zuständig wäre.
Diese Grundsätze gelten auch bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, die nicht in einer Anklage- oder Antragsschrift aufgeführt sind.
4. Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, zum Erlass eines Strafbefehls oder – wo beides in Betracht kommt – bis zur ersten sachbezogenen Verfügung ist das Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben, wenn die die Zuständigkeit begründenden Umstände falsch waren.

5. Bei Zurückverweisungen an eine andere Abteilung gem. § 354 Abs. 2 StPO gilt folgende Zuständigkeit:

Entscheidung im ersten Rechtszug durch:	Zuständig nach Zurückverweisung:
Abt. 32 (Strafrichter)	Abt. 33
Abt. 32 (Schöffengericht)	Abt. 31 (Vorsitzender des Jugendschöffengerichts)
Abt. 33	Abt. 32 (Strafrichter)
Abt. 31 (Jugendrichter, Bußgeldverfahren)	Abt. 34
Abt. 31 (Jugendschöffengericht)	Abt. 32 (Vorsitzender des Schöffengerichts)
Abt. 34	Abt. 31 (Jugendrichter)

6. Zuständig in Wiederaufnahmeverfahren betreffend Urteile des Amtsgerichts Bremen, die gem. § 140 a GVG beim hiesigen Amtsgericht durchzuführen sind, ist jeweils derjenige Richter, in dessen Dezernat die Sache nach dieser Geschäftsverteilung für Strafsachen zu bearbeiten ist.
7. a) Für Entscheidungen der Strafvollstreckung gem. §§ 449 ff. StPO aus Urteilen des Strafrichters oder des Schöffengerichts ist der Strafrichter gemäß D I.1. des Geschäftsverteilungsplans zuständig.
- b) Für Entscheidungen der Strafvollstreckung gem. §§ 449 ff. StPO aus Urteilen des Jugendrichters ist der Jugendrichter gemäß D. II 1.1. bzw. 1.2, aus Urteilen des Jugendschöffengerichts der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts zuständig.
8. Für die unter D bezeichneten Abteilungen gelten die Zuständigkeitsänderungen auch für sämtliche bis zum 31.12.2008 eingegangenen Verfahren. Ausgenommen sind lediglich die Verfahren, in denen bis zum 30.11.2008 Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist; diese Verfahren gehen erst mit rechtskräftigem Abschluss in die neue Zuständigkeit über.

H. Vertretungsordnung

Ist ein Richter des Gerichts an der Erledigung seiner Amtsgeschäfte verhindert, treten die Vertreter nach untenstehender Regelung ein.

Ist auch der zweite Vertreter verhindert, tritt der an dem betreffenden Tag zuständige Richter des Notdienstes ein, danach der im Gericht anwesende dienstjüngste Richter.

Richter	1. Vertreter	2. Vertreter
RAG Blank	Richter Fock	DirAG Wolff
DirAG Wolff	Richterin von Alten	Richterin Rohloff-Brockmann
Richterin von Alten	DirAG Wolff	Richter Fock
Richter Fock	RAG Blank	RAG Wienzek
Richter Karla	Richter Lindenthal	RAG Dr. Florstedt
RAG Wienzek	Richterin Rohloff-Brockmann	RAG Blank
Richter Lindenthal	RAG Dr. Florstedt	Richter Karla

Richterin Rohloff-Brockmann	RAG Wienzek	Richterin von Alten
RAG Dr. Florstedt	Richter Karla	Richter Lindenthal

I. Notdienst

Sind an Werktagen der zuständige Dezernent oder seine Vertreter nicht alsbald erreichbar, treten für Eilsachen als Richter montags – mittwochs bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 15.30 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr ein:

In geraden Kalenderwochen:	Montag:	Richterin von Alten
	Dienstag:	Richter Karla
	Mittwoch:	RAG Blank
	Donnerstag:	Richter Lindenthal
	Freitag:	RAG Dr. Florstedt
In ungeraden Kalenderwochen:	Montag:	DirAG Wolff
	Dienstag:	Richterin Rohloff-Brockmann
	Mittwoch:	RAG Wienzek
	Donnerstag:	Richter Fock
An Freitagen in ungeraden Kalenderwochen:		gemäß anliegender Liste

Bremen-Blumenthal, den 29. Juli 2009
Das Präsidium des Amtsgerichts

gez. Blank

gez. Dr. Florstedt

gez. Wienzek

gez. Wolff

Notdienst an Freitagen in ungeraden Kalenderwochen 2009

02.01.2009	Wolff		03.07.2009	Rohloff-Brockmann
16.01.2009	Blank		17.07.2009	von Alten
30.01.2009	Blank		31.07.2009	Dr. Florstedt
13.02.2009	Zänker		14.08.2009	Fock
27.02.2009	von Alten		28.08.2009	Karla
13.03.2009	Dr. Florstedt		11.09.2009	Lindenthal
27.03.2009	Hoffmann		25.09.2009	Wolff
10.04.2009	<i>Karfreitag</i>		09.10.2009	Blank
24.04.2009	Claussen		23.10.2009	Wienzek
08.05.2009	Lindenthal		06.11.2009	Rohloff-Brockmann
22.05.2009	Wolff		20.11.2009	von Alten
05.06.2009	Wienzek		04.12.2009	Dr. Florstedt
19.06.2009	Wienzek		18.12.2009	Fock